

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.787.105

Wien, am 6. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Oktober 2022 unter der Nr. **12623/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wo bleibt die versprochene Hilfe für Ukrainer_innen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche Maßnahmen wurden von Ihrem Ressort jeweils wann gesetzt bzw. wird Ihr Ressort wann setzen, um genügend Kapazitäten zur Unterbringungen von Schutzsuchenden aus der Ukraine sicherzustellen?*
- *Welche Maßnahmen wurden von Ihrem Ressort jeweils wann gesetzt bzw. wird Ihr Ressort wann setzen, um genügend Plätze zur Unterbringungen von Schutzsuchenden aus der Ukraine, welche aufgrund von Vulnerabilitäten besondere Unterbringungs- und Versorgungsbedürfnisse haben, sicherzustellen?*

Einleitend ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Gewährung der Grundversorgung für die Zielgruppe der Vertriebenen eine gemeinsame gesamtstaatliche Herausforderung darstellt und entsprechend der in der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a Bundesverfassungsgesetz (B-VG) festgelegten Aufgabenverteilung grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fällt. Der Bund ist sich der besonderen

Herausforderungen in der Versorgung von Vertriebenen jedenfalls bewusst und unterstützt die Bundesländer im Sinne einer partnerschaftlichen Lagebewältigung bestmöglich bei der Gewährleistung der Versorgung. So wurden aufgrund der aktuellen Lage die Erhöhung der bislang geltenden Kostenhöchstsätze im Zusammenhang mit der Unterbringung und Verpflegung im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zur bestehenden Grundversorgungsvereinbarung beschlossen, welche seitens des Bundes und einzelner Bundesländer bereits umgesetzt wird. Zusätzlich hat sich der Bund bereiterklärt, die Kosten der Erstversorgung in den Ankunftscentren der Länder im Rahmen der Gewährung eines pauschalen Kostenbeitrages in Höhe von 190,00 Euro abzugelten.

Seitens der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) sowie dem Bundesministerium für Inneres findet eine laufende Evaluierung der vorhandenen Kapazitäten und Standortmöglichkeiten statt. Darüber hinaus werden laufend weitere Kooperationen geprüft.

Auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9191/J (8966/AB XXVII. GP) sowie Nr. 9989/J vom 28. Februar 2022 (9781/AB XXVII. GP) darf verwiesen werden. Seither wurden zum Stichtag der Anfrage per 6. Oktober 2022 weitere Bundesbetreuungseinrichtungen in Hörsching, Wien sowie St. Wolfgang zur Erhöhung der allgemein verfügbaren Unterbringungskapazitäten des Bundes in Betrieb genommen. Zudem erfolgte der Vertragsabschluss betreffend einer Liegenschaft in Kindberg, wobei das Mietverhältnis per 1. Jänner 2023 beginnt.

Zur Frage 3:

- *Der ehemalige Flüchtlingskoordinator Michael Takács rechnete mit 200.000 Schutzsuchenden aus der Ukraine in Österreich. Aktuell sind in Österreich rund 80.000 mit einem Aufenthaltsrecht nach der Vertriebenen-VO aufhältig und ca. 60.000 davon beziehen Grundversorgung. Ist diese Schätzung weiterhin gültig?*
 - a. *Wenn ja, welche Vorkehrungen wurden wann getroffen, um zusätzliche 120.000 Personen menschenrechtskonform in Österreich aufnehmen und unterbringen zu können?*
 - b. *Wenn nein, welche Schätzungen sind basierend auf welcher Daten- und Faktenlage gegenwärtig gültig?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 4:

- *Österreich hat nach Angaben der EU-Kommission rund 74 Millionen Euro als Unterstützung für aus der Ukraine Geflüchtete erhalten. Welchen Anteil hat das Bundesministerium für Inneres davon erhalten?*
 - a. *Wofür wurden die Mittel jeweils verwendet?*
 - b. *Welcher Anteil der Mittel wurde für Unterbringungen verwendet?*
 - c. *Wurde der Beitrag bereits überwiesen?*
 - i. *Wenn ja, welche Stelle verwaltet dieses Geld?*
 - d. *Wurde davon Geld auch anderen Ministerien zur Verfügung gestellt?*
 - i. *Wenn ja, wie viel und an welche Ministerien?*

Im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) wurden die bestehenden Maßnahmen erweitert und die Mittel um 6,2 Mio. Euro erhöht.

Weiters wurden im Rahmen des Ausschusses der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (AStV II) vom 6. April 2022 zur Bewältigung der Ukrainekrise zusätzliche Mittel in Aussicht gestellt. Konkret handelt es sich um die dezentral verwalteten Kohäsionsfonds (ESF - Europäischer Sozialfonds; EFRE - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), die nicht vom Bundesministerium für Inneres verwaltet werden.

Die vom Bundesministerium für Inneres verwalteten Mittel aus dem AMIF wurden für psychotherapeutische Maßnahmen, psychologische Betreuung sowie Rechts- und Rückkehrberatung verwendet und wurden nicht für Unterbringungen eingesetzt. Der Betrag wurde aus AMIF-Mitteln den Projektträgerinnen und -trägern zur Verfügung gestellt, Projektabrechnungen sind noch nicht eingelangt. Sowohl die Verwaltung dieser AMIF-Mittel als auch die Abwicklung der genannten Maßnahmen erfolgt ausschließlich durch das Bundesministerium für Inneres.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Geflüchtete aus der Ukraine sind nach der Vertriebenen-VO registriert? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Bundesland.*

In Österreich wurden bis inklusive 30. September 2022 insgesamt 84.441 vertriebene Personen aus der Ukraine erfasst.

	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Gesamt
Vertriebene	41.581	20.695	7.882	4.236	3.353	3.796	2.898	84.441

Bundesland	Vertriebene
Burgenland	8.185
Kärnten	2.958
Niederösterreich	14.581
Oberösterreich	8.961
Salzburg	4.307
Steiermark	7.893
Tirol	4.390
Vorarlberg	2.253
Wien	30.913
Gesamt	84.441

Zu den Fragen 5b und 5c:

- *Wie viele der 2.000 angekündigten Schutzsuchenden aus der Republik Moldau hat Österreich bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung aufgenommen?*
- *Wie viele der 500 angekündigten Schutzsuchenden aus Polen hat Österreich bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung aufgenommen?*

In Bezug auf die Aufnahme ukrainischer Staatsangehöriger aus der Republik Moldau ist festzuhalten, dass Österreich der erste EU-Mitgliedstaat war, der Transfers im Rahmen der neu geschaffenen EU-Solidaritätsplattform organisiert hat. Österreich hat mit den bisher 559 aufgenommenen Personen – nach Deutschland – die meisten ukrainischen Staatsangehörigen aus der Republik Moldau übernommen.

Aus Polen hat Österreich bislang 99 ukrainische Staatsangehörige übernommen.

Diesbezüglich darf auch auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11394/J vom 17. Juni 2022 (11120/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Zu den Fragen 5a und 6:

- *Wie viele Personen waren zu den Stichtagen Monatserster jeweils privat untergebracht und wie viele in organisierten Quartieren? Bitte um Auflistung nach Bundesland.*
- *Wie viele Geflüchtete aus der Ukraine beziehen Grundversorgung? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Bundesland.*

Die angegebenen Zahlen beziehen sich jeweils auf den Monatsersten als Stichtag. Entsprechende Statistiken werden seit dem 1. April 2022 geführt.

Monat	Bund	Bglid	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Gesamt
April insg.	342	399	199	3.281	551	286	3.734	734	922	5.846	16.294
davon org.:	342	158	110	982	273	135	1.421	656	906	414	
davon privat:		241	89	2.299	278	151	2.313	78	16	5.432	
Mai insg.	130	1.151	1.051	8.383	4.739	1.375	5.988	1.994	1.457	13.261	39.529
davon org.:	130	404	296	2.269	576	691	2.158	965	623	806	
davon privat:		747	755	6.114	4.163	684	3.830	1.029	834	12.455	
Juni insg.	369	1.975	1.453	11.302	6.825	2.284	6.685	3.118	1.656	18.766	54.433
davon org.:	369	545	356	2.677	729	902	2.600	1.268	756	1.368	
davon privat:		1.429	1.097	8.622	6.096	1.382	4.085	1.850	900	17.398	
Juli insg.	200	2.028	1.628	11.528	6.975	2.625	6.644	3.211	1.749	20.458	57.046
davon org.:	200	635	294	2.934	808	918	2.600	1.328	830	1.649	
davon privat:		1.393	1.334	8.594	6.167	1.707	4.044	1.883	919	18.809	
August insg.	137	2.123	1.595	11.427	6.822	2.645	6.018	3.196	1.858	21.022	56.843
davon org.:	137	784	237	3.013	781	949	2.598	1.440	980	1.947	
davon privat:		1.339	1.358	8.414	6.041	1.696	3.420	1.756	878	19.075	
Sept. insg.	296	2.097	1.437	11.311	6.799	2.577	6.146	3.168	1.782	21.586	57.199
davon org.:	296	867	228	3.158	817	945	2.788	1.511	959	2.193	
davon privat:		1.230	1.209	8.153	5.982	1.632	3.358	1.657	823	19.393	
Okt. insg.	259	2.090	1.297	11.040	6.557	2.496	5.961	3.204	1.671	22.037	56.612
davon org.:	259	985	225	3.301	933	963	2.777	1.608	1.114	2.311	
davon privat:		1.105	1.072	7.739	5.624	1.533	3.184	1.596	557	19.726	

Zur Frage 7:

- *Im Artikel „Ukraine-Vertriebene bekommen versprochene Hilfgelder nicht“ in der Tageszeitung „Die Presse“ vom 27.07.2022 heißt es: „Der Presse liegen Protokolle des Koordinationsrats vor. Dieses Ländergremium trifft sich ein Mal pro Woche.“ Wer ist in diesem Koordinationsrat vertreten bzw. nimmt an diesem teil?*
 - a. *Wie oft findet dieser statt?*
 - b. *Was sind die Themen dieses Koordinationsrats? Gibt es eine Tagesordnung? Wer legt diese fest? Bitte um Übermittlung der Protokolle dieses Gremiums seit Beginn des Ukraine-Krieges am 24.2.2022.*
 - c. *Wer nimmt von Seite des Bundesministeriums für Inneres daran teil?*
 - d. *Werden im Koordinationsrat ausschließlich Angelegenheiten zu den Vertriebene aus der Ukraine besprochen?*

- e. *Werden in diesem Gremium auch Beschlüsse gefasst? Welche Rechtsverbindlichkeit haben diese Beschlüsse?*
- f. *Ist in diesem Gremium auch die Verbindungsstelle der Bundesländer, situiert beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mit Sitz in 1010 Wien involviert?*
 - i. *Wenn ja, in welcher Form?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung der Grundversorgung in Österreich wurde gemäß Art. 5 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (GVV) der Bundesländer-Koordinationsrat eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Grundversorgung der Länder sowie des Bundesministeriums für Inneres zusammen, welches durch die fachlich zuständige Organisationseinheit vertreten wird.

Die Aufgabe des Koordinationsrats ist die Entwicklung von partnerschaftlichen Lösungen zu Problemen, die sich aus aktuellen Anlassfällen, der Auslegung der GVV selbst, der Kostenverrechnung und deren Prüfung sowie aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ergeben. Darüber hinaus tauschen die Partnerinnen und Partner der Grundversorgung im Koordinationsrat Informationen aus und tragen zu einem gemeinsamen Meinungsbildungsprozess bei.

Der Koordinationsrat tritt regelmäßig, jedenfalls aber auf Verlangen eines Mitglieds zusammen. Aufgrund der aktuellen Lage finden neben den mehrmals jährlich stattfindenden ordentlichen Sitzungen zusätzlich wöchentliche Videokonferenzen statt. Die Tagesordnung wird unter den Mitgliedern festgelegt. Die Beschlüsse sind für die Partnerinnen und Partner verbindlich und werden von ihnen auf Grund des Einstimmigkeitsprinzips mitgetragen. Eine Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle ist aus Gründen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 8 und 13 bis 15:

- *Wurden bereits Maßnahmen gesetzt, um private Quartiergeber_innen bei der Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine zu unterstützen?*
 - a. *Wenn ja, wann, welche und mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein: Welche Maßnahmen sind geplant?*
- *Wurden bereits Maßnahmen gesetzt, um sicherzustellen, dass private Quartiere sicher und adäquat sind bzw. gewissen Standards entsprechen?*
 - a. *Wenn ja, wann, welche und mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn ja, was sind die minimalen Standards?*

- c. *Wenn nein, warum nicht?*
- d. *Wenn nein: Welche Maßnahmen sind geplant?*
- e. *Wem obliegt die Kontrolle, ob private Quartiere adäquat sind oder nicht? Gibt es Vorgaben des Bundes?*
- f. *Wurden dazu Inhalte im Rahmen des Koordinationsrates besprochen?*
 - i. *Wenn ja, wann, welchen Inhalts und mit welchem Ergebnis?*
- *Wie wird die Einhaltung der Standards in privaten Unterbringungen überprüft?*
- *Wie wird sichergestellt, dass Schutzsuchende vor Missbrauch, Ausbeutung oder Menschenhandel durch private Quartiergeber_innen geschützt werden?*
 - a. *Wie werden Risiken identifiziert?*
 - b. *Welche Anlaufstellen gibt es für privat untergebrachte Schutzsuchende aus der Ukraine?*
 - c. *Gab es bereits Meldungen über Missbrauch, Ausbeutung oder Menschenhandel in privaten Quartieren?*
 - i. *Wenn ja, wie viele?*
 - ii. *Wenn ja, wie wird in der Folge verfahren?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres, zumal eine Unterbringung in privaten Quartieren ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Grundversorgung der Bundesländer erfolgt.

Die Vergabe und damit auch die Sicherstellung entsprechender Standards liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Bundeslands, in dem sich das private Quartier befindet.

Der BBU GmbH obliegt die operative Abwicklung der Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Die Unterbringung auf Bundesebene erfolgt ausschließlich in organisierten Unterkünften. Seitens der BBU GmbH wurde eine Quartierhotline als zentrale Anlaufstelle für Quartierangebote der Bevölkerung eingerichtet. Über das eigens dafür eingerichtete Portal „Nachbarschaftsquartiere“ erfolgt die strukturierte Erfassung der gemeldeten Angebote und die Weiterleitung dieser Datensätze an die jeweiligen Grundversorgungsstellen der Bundesländer zur weiteren Prüfung und allfälligen Vermittlung. Quartieranbieterinnen und -anbieter werden über allgemeine Kriterien für die Bereitstellung einer Unterkunft informiert.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *Zieht das Bundesministerium für Inneres die Indexierung der Kostenhöchstsätze in der Grundversorgung an die Inflation in Erwägung?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wurde darüber schon im Koordinationsrat, der jede Woche tagt, gesprochen?*
- *Zieht das Bundesministerium für Inneres eine Unterstützung in Form eines steuerlichen Absetzbetrages für private Quartiergeber_innen in Erwägung?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Gab es dazu schon Gespräche zwischen dem BMI und dem BMF?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Zieht das Bundesministerium für Inneres eine andere Form von Unterstützung für private Quartiergeber_innen in Erwägung?*
 - a. *Wenn ja, wann und welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Bund ist sich der besonderen Herausforderungen bei der Versorgung von Vertriebenen bewusst und bewältigt diese gemeinsam mit den Bundesländern im Sinne einer partnerschaftlichen Lagebewältigung. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurden frühzeitig Maßnahmen getroffen, um hierdurch Unterbringungsplätze auf Länderebene abzusichern. Unter anderem wurde die Erhöhung der bislang geltenden Kostenhöchstsätze im Zusammenhang mit der Unterbringung und Verpflegung im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zur bestehenden Grundversorgungsvereinbarung beschlossen, welche bereits umgesetzt wird. Zusätzlich hat sich der Bund dazu bereit erklärt, die Kosten der Erstversorgung in den Ankunftscentren der Länder im Rahmen der Gewährung eines pauschalen Kostenbeitrages in Höhe von EUR 190,00 abzugelten.

Generell findet ein steter Austausch zwischen dem Bund und den Ländern im Hinblick auf die aktuelle Lageentwicklung sowie gemeinsame Maßnahmen zur Bewältigung der derzeitigen Herausforderungen statt; dies auf unterschiedlichen Ebenen. Zudem steht die grundsätzliche Weiterentwicklung des Grundversorgungssystems im Fokus laufender partnerschaftlicher Gespräche. Zusätzlich sind im Hinblick auf die aktuelle Teuerungssituation weitere mögliche Maßnahmen insbesondere zur Unterstützung von privaten Quartiergebern in Planung.

Darüberhinausgehend unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 12 und 18 a bis c, e und f:

- *Aktuell wird im Formular der BBU nicht nach der Dauer der Verfügbarkeit eines privaten Quartiers gefragt (siehe Formular Nachbarschaftsquartier – Unterstützung für Flüchtlinge aus der Ukraine | BBU). Gibt es eine Mindestdauer zur Bereitstellung eines privaten Quartiers?
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein: Zieht das Bundesministerium für Inneres in Erwägung, eine Mindestdauer festzulegen, um sicherzustellen, dass private Quartiere längerfristig verfügbar sind?**
- *Gibt es zwischen Ihrem Ressort und Vertreter_innen der Länder einen Austausch bezüglich
 - a. *einer Unterstützung für private Quartiergeber_innen?*
 - b. *einer Anpassung der Kostenhöchstsätze in der Grundversorgung an die Inflation?*
 - c. *der Schaffung bzw. Einhaltung einheitlicher Mindeststandards in privaten Quartieren?*
 - e. *der vollständigen Überführung von Ukrainer_innen ins Sozialhilfesystem?*
 - f. *zu a-f: wenn ja, mit welchem Ergebnis und wenn nein, warum nicht?**

Die BBU GmbH bietet seit 28. Februar 2022 die Möglichkeit an, (private) Quartierangebote über eine dafür eingerichtete Plattform zu registrieren. Die Festlegung einer Mindestdauer würde – sofern diese bereits in der Phase der Registrierung erfolgen würde – das Risiko mit sich bringen, dass sich die Anzahl der Quartierangebote erheblich reduziert. Zudem würden damit Quartiere, welche nicht über eine zuvor festgelegte Mindestdauer vergeben werden können, nicht mehr erfasst und somit auch nicht kurzfristiger vergeben werden. Die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Grundversorgung von Vertriebenen aus der Ukraine würde damit erschwert werden. Auf der Webseite der BBU GmbH wird jedoch über die Zweckmäßigkeit der Zurverfügungstellung von Wohnraum für zumindest 2-3 Monate informiert.

Wie bereits eingangs angeführt, fällt die Gewährung der Grundversorgung für Vertriebene und in diesem Zusammenhang die Vermittlung von Quartierplätzen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Private Quartierplätze werden ausschließlich im Rahmen der Grundversorgung der Bundesländer vergeben und fällt die Beantwortung der diesbezüglichen Fragestellungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 18d:

- *Gibt es zwischen Ihrem Ressort und Vertreter_innen der Länder einen Austausch bezüglich*
 - d. *Missbrauch, Ausbeutung und Menschenhandel durch private Quartiergeber_innen?*

Ja, im September 2022 fand auf Einladung des Bundeskriminalamtes – mit den Fachbereichen Schlepperei, Menschenhandel und Sondermittlungen – ein Round-Table mit Vertreterinnen und Vertretern fachspezifischer Nichtregierungsorganisationen statt. Der Zweck dieser Zusammenkunft diente in erster Linie dem Informationsaustausch zwischen dem Bund und den Ländern sowie der Besprechung der Ergebnisse der zuvor stattgefundenen, österreichweiten Schwerpunktaktion. An diesem Treffen nahmen neben der BBU GmbH auch Vertreterinnen und Vertreter von LEFÖ-IBF (LEFÖ-Interventionstelle für Betroffene des Frauenhandels), MEN VIA (Opferschutz und Unterstützung für Männer, die von Menschenhandel betroffen sind), den Gewaltschutzzentren, der Caritas, Train of Hope sowie dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) teil.

Anfang September 2022 wurden österreichweit Maßnahmen bzw. Schwerpunkte zur Bekämpfung des Menschenhandels gesetzt. Die Landespolizeidirektionen und Landeskriminalämter wurden seitens des Bundeskriminalamtes darum ersucht, kriminalpolizeiliche und präventive Maßnahmen unter Berücksichtigung der angeführten Zielsetzung zu planen und umzusetzen. Diese erfolgten insbesondere in Form von Prävention, Erkundung und Ansprachen von ukrainischen Kriegsvertriebenen in staatlichen sowie privaten Unterkünften. Es wurden Kontaktgespräche vorgenommen, um mögliche Indikatoren im Bereich des Menschenhandels in Erfahrung zu bringen.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *Zur Entlastung der Grundversorgung bestünde auch die Möglichkeit der vollständigen Überführung von Ukrainer_innen ins Sozialhilfesystem: Gibt es diesbezüglich Gespräche bzw. Verhandlungen zwischen Ihrem Ressort und den anderen zuständigen Ministerien?*
 - a. *Wenn ja, welche Positionen werden seitens Ihres Ressorts vertreten?*
- *ÖVP-Klubobmann Wöginger hat bei einer Pressekonferenz am 26.04.22 bekannt gegeben, dass eine Gewährung eines Anspruchs auf Sozialhilfe bei den Ukraine-Vertrieben in Aussicht genommen werde. Wurden vor dieser Ankündigung Gespräche mit Ihnen bzw. Ihrem Kabinett geführt?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Entsprechend der aktuellen Rechtslage fallen Vertriebene aus der Ukraine in die Zielgruppe des Art. 2 Abs. 1 Z 3 GVV. Demgemäß erfolgt die Gewährleistung der adäquaten Versorgung dieser Personengruppe im Rahmen der Grundversorgung des Bundes und der Länder.

Darüberhinausgehend fällt die Beantwortung dieser Frage nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 19:

- *Seit wann erfolgt die Auszahlung der Erstversorgungspauschale?*
 - a. *Wird die Erstversorgungspauschale rückwirkend ab März 2022 gezahlt?*
 - i. *Wenn ja, an welche Bundesländer und an welche nicht?*
 1. *War dies Thema im Koordinationsrat?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Sollte die Auszahlung der Erstversorgungspauschale noch nicht erfolgen: warum nicht?*

Seitens des Bundes wurde zur Bewältigung der Ukraine-Krise die Finanzierung der Versorgung von Vertriebenen in den ersten Tagen des Aufenthalts in Österreich in Form einer Erstversorgungspauschale zugesagt und eine diesbezügliche Regelung in die Zusatzvereinbarung zur bestehenden Grundversorgungsvereinbarung aufgenommen. Insofern kommt die Auszahlung der Erstversorgungspauschale gegenüber allen Bundesländern als Partnerin bzw. Partner der Grundversorgung in Betracht. Die Höhe der Pauschale beträgt 190,00 Euro und wurde unter anderem auch im Rahmen der Verhandlungen im Bund-Länder-Koordinationsrat zwischen den Partnerinnen und Partnern der Grundversorgungsvereinbarung abgestimmt. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt rückwirkend per 1. März 2022.

Zur Frage 20:

- *Das temporäre Aufenthaltsrecht nach der Vertriebenen-VO gilt voraussichtlich bis März 2022, kann aber verlängert werden – bis dato wurde noch keine Möglichkeit der Verlängerung angekündigt, ein Ende des Kriegs steht nicht in Sicht: Wie bereitet sich Ihr Ressort auf eine eventuelle Verlängerung des Aufenthaltsrechts für zehntausende Menschen vor?*
 - a. *Welcher Rahmen ist für eine lückenlose Verlängerung des Aufenthaltsrechts nach der Vertriebenen-VO angedacht (insb. damit kein Rückstau entsteht, wenn das Aufenthaltsrecht verlängert wird oder damit kein_e Ukrainer_in in der Zwischenzeit das Aufenthaltsrecht oder die Grundversorgung verliert)?*

b. Sollte sich Ihr Ressort noch nicht darauf vorbereiten: Warum nicht und wann werden welche Vorkehrungen getroffen werden?

Die Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO, BGBl. II Nr. 92/2022) regelt das temporäre Aufenthaltsrecht dieser Personengruppe. § 4 dieser Verordnung sieht bereits eine automatische Verlängerung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts um jeweils sechs Monate bis zu einem Jahr vor, sofern das vorübergehende Aufenthaltsrecht nicht gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2001/55/EG mit Beschluss des Rates auf Vorschlag der Europäischen Kommission beendet wird.

Ein Vorschlag zur Beendigung des Aufenthaltsrechts ist seitens der Europäischen Kommission nicht beabsichtigt (Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2022, COM(2022) 740 final) und bleibt daher das weitere Aufenthaltsrecht bereits auf Basis der geltenden nationalen Rechtslage weiterhin bestehen, ohne dass es einer Verlängerung durch einen Verwaltungsakt bedarf.

Der Ablauf dieses Gültigkeitsdatums berührt nicht das Bestehen des Aufenthaltsrechts für Vertriebene. Die Vorbereitung für die Neuausstellung von Ausweisen für Vertriebene (§ 62 Abs. 4 AsylG 2005) mit einem neuen Gültigkeitsdatum läuft bereits.

Gerhard Karner

